



**Fünfte Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 21. Juni 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 140), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 21. Dezember 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2018, S. 15). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 25. April 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Juni 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Juni 2018 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 16 erhält die folgende Fassung:

- (1) Für die Modulprüfungen des B.Sc. Studiums der Psychologie werden insgesamt bis zu fünf Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder nicht-bestandenen Prüfungen erlaubt.
- (2) Zwei der fünf Freiversuche können nur für Prüfungen angemeldet werden, die im ersten Studienjahr (1. und 2. Fachsemester) absolviert wurden, zwei weitere Freiversuche können nur für Prüfungen angemeldet werden, die im zweiten Studienjahr (3. und 4. Fachsemester) absolviert wurden, ein weiterer Freiversuch kann nur für Prüfungen angemeldet werden, die im fünften Fachsemester absolviert wurden.
- (3) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.
- (4) Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Für eine gemäß § 18 Abs. 5 nicht bestandene Modulprüfung kann kein Freiversuch gemäß § 16 Abs. 3 beantragt und genehmigt werden.



**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 das Studium im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science beginnen.

Jena, 21. Juni 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität